

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/002/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Sachvortragende/r               | Amt / Geschäftszeichen                 |
| Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht | Referat für Recht, Soziales und Kultur |

|   |
|---|
| Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein |
|---|

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach

Anlagen: 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach

| Beratungsfolge | Termin     | Status           | Beschlussart       |
|----------------|------------|------------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 19.05.2026 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat       | 22.05.2026 | öffentlich       | Beschluss          |

### Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach wird beschlossen.

| Finanzielle Auswirkungen                         | Ja | x | Nein |
|--|----|---|------|
| Kosten lt. Beschlussvorschlag                    |    |   |      |
| Gesamtkosten der Maßnahme<br>davon für die Stadt |    |   |      |
| Haushaltsmittel vorhanden?                       |    |   |      |
| Folgekosten?                                     |    |   |      |

| Klimaschutz   |  |
|---|--|
| I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz: | II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen? |
| <input type="checkbox"/> Ja, positiv*                       | <input type="checkbox"/> Ja*                                   |
| <input type="checkbox"/> Ja, negativ*                       | <input type="checkbox"/> Nein*                                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein                    |  |

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach wird anlässlich der neuen Stadtratsperiode überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Ergänzt wird sie insbesondere um Regelungen zu den beratenden Mitgliedern, zur Beteiligung des Jugendrates sowie muslimischer Religionsgemeinschaften.

## **II. Sachvortrag**

Die Stadt Schwabach ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 15 AGSG). Sie nimmt diese Aufgaben durch das Jugendamt – in Schwabach das Amt für Jugend und Familie – wahr (§ 69 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 16 AGSG). Dabei gilt die Besonderheit, dass die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen werden (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden vom Stadtrat nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 AGSG). Die Satzung muss unter anderem Regelungen zur Zahl und zur Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder sowie zum Verfahren der Wahl (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AGSG) sowie zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG) enthalten. Die derzeitige Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach stammt aus dem Jahr 1996. Zuletzt wurde sie 2020 verändert.

Aufgrund der Regelungen des SGB VIII nimmt der Jugendhilfeausschuss eine besondere Rolle ein. Er ist nicht nur Teil des Jugendamts, das heißt der Verwaltung des Jugendamtes, sondern auch ein bundesrechtlich konstituiertes Organ kommunaler Selbstverwaltung mit bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben. Er ist ein sogenannter beschließender Ausschuss, das heißt er kann verbindliche Entscheidungen treffen, hat aber keine Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung. Eine weitere Besonderheit des Jugendhilfeausschusses ist seine Zusammensetzung. Er besteht zum einen aus gewählten Mandatsträgern und Mandatsträgern, zum anderen aber auch aus weiteren stimmberechtigten Personen aus dem weitem Bereich der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sowie der Fraktionen vom Stadtrat gewählt werden.

## **2. Anpassungsbedarfe**

Die derzeitige Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach ist bereits 30 Jahre alt. Sie wurde vor sechs Jahren nur teilweise überarbeitet. In der Zwischenzeit sind verschiedene Gesetzesänderungen eingetreten, die eine Anpassung der Satzung notwendig machen.

### Zu § 1 Abs. 1:

Die Satzung hat derzeit weder eine Kurzbezeichnung noch eine Abkürzung. Diese werden ergänzt.

### Zu § 1 Abs. 2:

§ 3 regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Hier wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen.

In § 3 Abs. 1 wurde die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder an die aktuelle gesetzliche Obergrenze des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG angepasst.

In § 3 Abs. 2 wird ausdrücklich geregelt, welche beratenden Mitglieder dem Ausschuss angehören. Hierbei wurde insbesondere auch klargestellt, dass dem Ausschuss beratend

jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters angehören.

Neu aufgenommen wurden die Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII. Deren Beteiligung muss ausdrücklich durch die Satzung vorgesehen werden (Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG). Derzeit muss noch eine Erfassung dieser Gruppen durch das Jugendamt erfolgen, da noch keine entsprechende Übersicht vorliegt. Sobald dies erfolgt ist, werden diese angeschrieben und haben dann die Möglichkeit einen Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen. Der Vorschlag ist dann durch den Stadtrat zu bestätigen. Dies wird aber bis zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses nicht möglich sein.

Sinnvoll wäre aus Sicht der Verwaltung in Anbetracht deren Mitgliederzahl auch eine Vertretung der muslimischen Religionsgemeinschaft im Jugendhilfeausschuss gewesen. Nachdem Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 nur die Beteiligung von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zulässt und keine der in Schwabach vertretenen muslimischen Gemeinden diesen Status hat, war hier eine Aufnahme als beratendes Mitglied nicht möglich. Hier wird aber angeregt, diese nach Art. 19 Abs. 5 Satz 1 AGAG durch Entscheidung des Jugendhilfeausschusses beratend heranzuziehen (vgl. § 4 Abs. 5 neu).

#### Zu § 1 Abs. 3:

Die Regelungen über die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in § 4 sind zentrale Bestandteile der Satzung (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 5 AGSG). Durch die Neufassung werden sie klarer gefasst. Außerdem wird die Regelung des Art. 19 Abs. 4 AGSG ausdrücklich aufgenommen.

Inhaltlich neu ist die Regelung des § 4 Abs. 5, der im Rahmen der Regelung des Art. 19 Abs. 5 AGSG die Beteiligung des Jugendrates vorsieht. Eine verbindliche Regelung ist hier aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht möglich. Gleiches gilt für die hier vorgesehene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der muslimischen Religionsgemeinschaften.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung zur besseren Verständlichkeit.

### **III. Kosten**

Keine

### **IV. Klimaschutz**

Keine

### **V. Nachhaltigkeit**



